

Beschluss des Kantonsrates über die Aufhebung von Beschlüssen

(vom 9. Januar 2006)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 14. Januar 2004¹ und in den Antrag der Spezialkommission vom 30. September 2005,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Neuregelung der Finanzkompetenzen zwischen Kantonsrat und Regierungsrat bezüglich des Fonds für gemeinnützige Zwecke vom 2. Dezember 1991 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des CRG² aufgehoben.

II. Der Beschluss des Kantonsrates über die Zuständigkeit zur Verwendung rechtskräftig bewilligter Kredite vom 6. Januar 1986 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des CRG² aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Hans Peter Frei

Der Sekretär:
Raphael Golta

¹ [ABl 2004.89](#).

² Inkrafttreten: 1. April 2008 ([OS 63.134](#)).